



AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 15

Jahrgang 46
31. März 2020

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Gebiet der Stadt Mönchengladbach – Festlegung eines Untersuchungsgebietes –

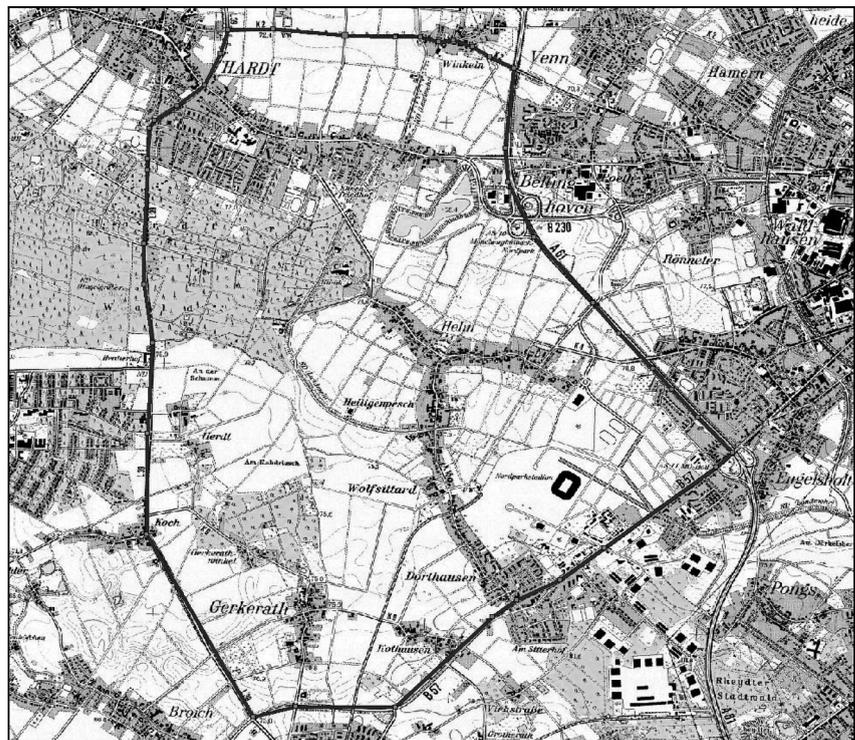
Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, bzw. zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen, werden folgende Schutzmaßnahmen angeordnet:

1. Es wird ein Untersuchungsgebiet festgelegt, dessen Grenzen der unten stehenden Karte mit Grenzbeschreibungen zu entnehmen sind, die Teil dieser Allgemeinverfügung ist.
2. Für alle Bienenvölker und Bienenstände innerhalb des Untersuchungsgebietes werden die klinische Untersuchung und die amtliche Untersuchung mittels Futterkranzanalytik angeordnet. Diese sind bis zum 16. April 2020 durch einen amtlich bestellten Bienensachverständigen durchführen zu lassen. Die Ergebnisse sind dem Fachbereich Verbraucherschutz und Tiergesundheit unverzüglich vorzulegen.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

Es wird ein Untersuchungsgebiet (blaue Linie) festgelegt, das in seiner äußeren Ausdehnung wie folgt begrenzt wird:

- Südlich der Straße K2 (Winkler Straße) zwischen Hardt und Venn bis zur A61
- Westlich der A61 zwischen Venn und Holt

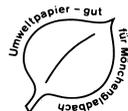


- Nördlich der B57 (Gladbacher Straße) zwischen Holt und Rheindahlen bis zur Hardter Straße (L39)
- Östlich der L 39 (Hardter Straße / Hardter Landstraße) zwischen Rheindahlen und Hardt bis zur K2

Begründung:

Am 19. März 2020 erhielt der Fachbereich Verbraucherschutz und Tiergesundheit der Stadt Mönchengladbach Kenntnis darüber, dass in einem Bienenstand in 41069 Mönchengladbach Sporen der Amerikanischen Faulbrut festgestellt wurden. Die darauf folgende klinische Untersuchung des Bestandes verlief negativ.

Die Sporen-positiven Laborbefunde weisen jedoch auch ohne Vorliegen klinischer Symptome an der Bienenbrut auf eine Infektion mit dem Faulbruterreger hin. Im üblichen Fluggebiet dieser Bienen befinden sich weitere Bienenstände. Diese sind wegen des Flugradius dieser Bienen durch den Erreger der Faulbrut konkret gefährdet. Nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2014 (GV.NRW. S. 293) in der zurzeit gültigen Fassung ist die Stadt Mön-



Stadt Mönchengladbach, 41050 Mönchengladbach
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister – Fachbereich Organisation und
IT, Wilhelm-Strauß-Straße 50-52, 41236 Mönchenglad-
bach, Telefon (02161) 25-2565 oder 25-2563. Das Amts-
blatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten
eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Post-
zustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im Voraus
nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im
Fachbereich Organisation und IT zum Preis von 0,77
EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den
Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsicht-
nahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt Fachbe-
reich Organisation und IT nur schriftlich entgegen. Kündi-
gungen sind bis spätestens 30. November (Poststempel)
nur zum Ende des Jahres möglich.

Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

chengladbach für den Erlass der Tier-
seuchenverordnung zum Schutz gegen die
Amerikanische Faulbrut der Bienen auf
ihrem Stadtgebiet zuständig.

Ist zu befürchten, dass sich die Amerikani-
sche Faulbrut ausbreitet, kann die zustän-
dige Behörde ein Untersuchungsgebiet
gemäß § 3 der Bienen-seuchen-Verordnung
(BienenSeuchV) in der Fassung der Bekannt-
machung vom 3. November 2004 (BGBl. I
S. 2738) in der zurzeit gültigen Fassung
ausweisen. Von dieser Möglichkeit wird
mit Erlass dieser Tierseuchenverordnung
Gebrauch gemacht. Von dem Standort in
Mönchengladbach ausgehend, wurde ein
Gebiet mit circa zwei Kilometer Radius
unter Orientierung an den örtlichen Gebe-
heiten ausgewiesen. Dieses Gebiet
umfasst ausschließlich Mönchenglad-
bacher Stadtgebiet.

Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt
es sich um eine anzeigepflichtige Tierseu-
che, die für den Menschen zwar eine unge-
fährliche, bakterielle Krankheit darstellt,
sich aber schnell von Bienenvolk zu Bien-
envolk verbreiten und dabei Tierverluste
zur Folge haben kann. Dies passiert dann,
wenn starke, gesunde Bienen bei gesch-
wächten und kranken Bienenvölkern
einfallen und deren infizierten Honig rau-
ben. Bei diesem Vorgehen kommt es dazu,
dass die Bienen die krankmachenden
Bakterien-Sporen in ihren eigenen Bienen-
stock einschleppen. In seiner Sporenform
kann der Erreger in der Umwelt über eine
lange Zeit überleben. Zudem kann es zu
einer Übertragung durch den Imker durch
infizierte Gerätschaften kommen. Befallen
wird die Bienenbrut, die sich in einer mit
einem Wachsdeckel verschlossenen Brut-
zelle befindet.

Die Festlegung des Untersuchungsgebietes
sowie die Anordnung der amtlichen
Untersuchungen für alle Bienenvölker und
Bienenstämme in diesem Gebiet dienen
dazu, weitere Infektionen mit der Amerika-
nischen Faulbrut möglichst schnell zu er-

kennen und eine weitere Ausbreitung des
Erregers einzudämmen. Zu diesem Zweck
sind die getroffenen Maßnahmen auch ge-
eignet. Andere, weniger belastende Maß-
nahmen, die diesen Schutzzweck errei-
chen, sind nicht ersichtlich. Die Anordnun-
gen sind im Übrigen auch angemessen. In
Anbetracht der Zielsetzung, den Schutz
gegen die Weiterverbreitung der Seuche,
treten die mit den Anordnungen einherge-
henden Eingriffe in die Individualinteressen
der betroffenen Bienenhalter zurück.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43
Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG.
NRW.) in der Fassung der Bekanntma-
chung vom 12.11.1999 in der zurzeit gül-
tigen Fassung kann als Zeitpunkt der
Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens
einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf
die Bekanntmachung folgt, festgelegt wer-
den.

Hinweise:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwal-
tungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fas-
sung der Bekanntmachung vom 19. März
1991 (BGBl. I. S. 686) in der zurzeit gül-
tigen Fassung, wird aus überwiegenden
Gründen des öffentlichen Interesses die
sofortige Vollziehung dieser Verfügung an-
geordnet. Eine eventuelle Klage hat somit
keine aufschiebende Wirkung.

Aus Gründen einer wirksamen Tierseu-
chenbekämpfung ist es erforderlich, dass
die oben genannten Maßnahmen sofort er-
griffen werden. Ein besonderes öffent-
liches Interesse ist hier gegeben, weil
durch die Einschleppung der Amerikani-
schen Faulbrut in weitere Gebiete die Ge-
fahr von erheblichen tiergesundheitlichen
und wirtschaftlichen Schäden mit sich
bringt und daher möglichst zügig und
effektiv zu unterbinden sind. Diese Gefah-
ren sind höhere einzuschätzen als persön-
liche Interessen an der aufschiebenden

Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs
und es liegt im überwiegenden Interesse,
dass die Behörde unabhängig von Dauer
von eventuellen Rechtsbehelfsverfahren
die zur Aufrechterhaltung der Tiergesun-
dheit und zum Schutz gegen eine Ein-
schleppung und Weiterverbreitung der
Amerikanischen Faulbrut notwendigen
Maßnahmen unverzüglich greift, damit die
Tierseuche schnellstmöglich eingedämmt
wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann in-
nerhalb eines Monats nach Bekanntgabe
Klage erhoben werden. Die Klage ist beim
Verwaltungsgericht Düsseldorf, Basti-
onstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich
oder mündlich zur Niederschrift des Ur-
kundsbeamten der Geschäftsstelle einzu-
reichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung
eines elektronischen Dokuments an die
elektronische Poststelle des Gerichts erho-
ben werden. Das elektronische Dokument
muss für die Bearbeitung durch das Ge-
richt geeignet sein. Es muss mit einer qua-
lifizierten elektronischen Signatur der ver-
antwortenden Person versehen sein oder
von der verantwortenden Person signiert
und auf einem sicheren Übermittlungsweg
gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht
werden. Die für die Übermittlung und Bear-
beitung geeigneten technischen Rahmen-
bedingungen bestimmen sich nach nähe-
rer Maßgabe der Verordnung über die
technischen Rahmenbedingungen des
elektronischen Rechtsverkehrs und über
das besondere elektronische Behörden-
postfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-
Verordnung - ERVV) vom 24. November
2017 (BGBl. I S. 3803).

Mönchengladbach, 26.03.2020

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister